

Die Volksbildung und Volksschule : zunächst wie sie sein sollen

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **8 (1842)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ger Darstellung vereinigt. Die Methode des verdienstvollen Verfassers wird gewiß immer allgemeiner anerkannt werden in ihrer Wichtigkeit und Eingang finden in den Bildungsanstalten. Nees von Esenbeck in Breslau erklärt in der pädagogischen Revue (November- u. Dezemberheft, Jahrg. 1841) die Leitfäden auch als die gründlichsten methodischen Schriften über Naturwissenschaft *). Möge das den Verfasser ermuntern, uns recht bald mit der Fortsetzung des Werkes zu erfreuen!

Die Volksbildung und Volksschule, zunächst wie sie sein sollen. In Briefen. Von Joseph Winkler, Professor der Theologie in Luzern. Luzern, Verlag von Xaver Meyer. 1841. 167 S. 8.

Hr. W. scheint nach dem ganzen Inhalt der Schrift durch die Vorgänge im Kanton Zürich und auch in andern Kantonen oder durch die neue Schulreform überhaupt veranlaßt worden zu sein, die Volksbildung und Volksschule zum Gegenstande einer öffentlichen Besprechung zu machen. Er fühlte sich wohl berufen, in einer so wichtigen Angelegenheit, die seinem Herzen nahe geht, sich zum Organ einer Ansicht zu machen, die von so Vielen getheilt wird: daß nämlich die religiös-sittliche Bildung die Grundlage und der Kern der gesamten Volksbildung sein und bleiben müsse. — Für seinen Zweck wählte er in der Darstellung nicht die Form eines Systems, sondern diejenige von vierzehn, jedoch ihrem Gehalte nach innig verbundenen Briefen. Diese enthalten seine Ansichten, wie er sie „theils aus Schriften, theils durch eigenes Nachdenken, theils durch Er-

*) Nach gleichem Plane, wie Prof. Eichelberg, arbeitete G. G. Gabriel in Berlin eine Naturgeschichte aus; allein sein Werk, das nach Eichelbergs erschien, wird schon deshalb nicht Eingang finden können in den Schulen, weil der Verfasser den Unterricht in drei Kurse trennt: im ersten Kurs den äußern, im zweiten den innern Bau, und im dritten die Thätigkeit der Organe — das Leben beschreiben läßt. Das ist eine unnatürliche Trennung.

fahrung“ sich gebildet hat. — Immerhin ist es erfreulich, wenn auch ein katholischer Geistlicher in edelm Eifer für die Sache der Volksbildung auftritt, und schon um deswillen verdient vorliegendes Schriftchen unsere Aufmerksamkeit.

Hr. W. bespricht im ersten Briefe den Begriff von Bildung nach dem verschiedenen Sprachgebrauche, wobei er übersehen hat, daß Bildung auch eine Lebensart bezeichnet. Das Ende seiner Erörterung besteht darin: Volksbildung ist dasjenige Maß von Geisteskultur, welches für Jedermann nothwendig (aber für den gemeinen Mann hinreichend) ist, sein leibliches und geistiges Wohlsein nach den Volksverhältnissen zu begründen, ihm diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten mittheilt, die seine Lebensverhältnisse und sein Beruf erfordern, und ihn in den Stand setzt, an geistigen und materiellen Hilfsmitteln zur Erhaltung und Förderung des Ganzen dem Staate zu leisten, was dieser von ihm fordert. Dies ist aber mehr eine Beschreibung als eine Begriffsbestimmung, und es liegt überhaupt zwischen der vorhergehenden Erörterung und diesem Endresultate ein Sprung.

Der zweite Brief bespricht das Ziel der Bildung — aus der Bestimmung des Menschen abgeleitet. Es will uns scheinen, dieser Brief hätte dem ersten vorangehen sollen. — Im dritten Briefe kommt Herr W. auf die Wichtigkeit der Bildung und die ihr entgegen stehenden Hindernisse.

Der vierte Brief behandelt die körperliche Bildung, welche Gesundheit, Stärke, Gewandtheit und Schönheit bezweckt; der fünfte die geistige Bildung, wobei der Verfasser die Anlagen nach ihrem Wesen, Bildungsvorgang und ihrem gegenseitigen Verhältniß betrachtet. Dieser Brief ist wohl einer der interessantesten.

Der sechste Brief betrachtet die geistigen Anlagen in ihrem Verhältniß zu den Lehrgegenständen und die daraus für die Bildung herfließenden Grundsätze. Dieser Theil der Schrift dürfte hinsichtlich der Unterrichtsfächer etwas tiefer in die Sache eingehen.

Im siebenten, achten und neunten Briefe bespricht der Verf. die Bildung zur Religiosität und Sittlichkeit

durch Erziehung und Unterricht, das Wechselverhältniß zwischen Religiosität und Moralität, die Erzielung jeder derselben und den Werth der religiösen und sittlichen Bildung.

Als Bildungsanstalten bezeichnet der zehnte Brief das älterliche Haus, die Kirche und die Schule — für das Volk die Volksschule, und gibt zugleich die möglichen Fehlgriffe der Letzten an; der eilfte setzt das Ziel der Volksschule hinsichtlich der Unterrichtsfächer fest, wobei die Primarschule und Sekundarschule als die beiden Bestandtheile der Volksschule berücksichtigt werden.

Der zwölfte Brief bespricht den Beruf des Lehrers und die an ihn zu stellenden Forderungen bezüglich seiner religiös-sittlichen, wissenschaftlichen und pädagogischen Bildung; der dreizehnte insbesondere den deutschen Sprachunterricht, der vierzehnte endlich das Verhältniß der Volksschule zu Gemeinde, Staat und Kirche. —

Ueber alle diese angedeuteten Punkte spricht der Verf. meist mit ziemlicher Sachkenntniß und in allgemein faßlicher Weise, hie und da etwas zu ausgedehnt oder auch wieder zu kurz. Aus Allem leuchtet ein hoher Eifer für seine Sache hervor, den er auch seinen Lesern einflößen möchte. Volksschullehrer werden die Schrift nicht ohne Nutzen lesen. Sie ist aber namentlich auch solchen Männern zu empfehlen, die nicht im Falle sind, gelehrte Werke zu studiren, und sich doch über das Wesen der Volksbildung belehren wollen.

Es bleibt uns nun noch übrig, einige Punkte der Schrift näher zu beleuchten.

Bei Besprechung der Kirche als Bildungsanstalt geht Hr. W. über die Geistlichen allzu leicht weg. Zwar sollen die Geistlichen wissen, was sie zu thun haben. Aber für die Leser, denen der Verf. seine Schrift bestimmt hat, wäre es denn wichtig, seine ganzen Ansichten auch über die Forderungen kennen zu lernen, die man an die Geistlichkeit zu stellen berechtigt ist, und es genügt da nicht zu sagen, daß die Pastoraltheologie den Geistlichen ihre diesfälligen Pflichten vorlege.

Der Verf. weist der Primarschule sechs Jahre an (vom siebenten bis dreizehnten Altersjahr) und theilt sie

in drei Klassen mit je zwei Schuljahren. Der ersten Klasse vindiziert er die Elementar- oder Vorbildung, der zweiten die Formalbildung und der dritten die Realbildung. Dann bemerkt er (S. 127): „Schüler, die aus Mangel an Anlagen oder Fleiß während zwei Jahren eine Klasse nicht ordentlich passirt, dürfen nicht aufsteigen, und wenn sie es auch nie bis in die dritte Klasse brächten.“ Dagegen ist aber einzuwenden: Rühren die geringen Fortschritte vom Mangel an Anlagen her, so wird es dem Schüler Nichts nützen, wenn er zu lang in der mittlern Klasse bleibt. Er erleidet aber auch einen offenbaren Verlust, wenn er gar nicht in die Realklasse kommt; weil er in der Letztern doch manche Einwirkung erfährt, die in der zweiten Klasse nicht Statt findet. Zudem ist es nicht gut, wenn in einer Klasse zu viele alte Schüler bleiben; sie üben meist auf die ganze Klasse einen nachtheiligen Einfluß.

Unbegreiflich ist es, wie Hr. W. die Primarschule auf sechs Jahre beschränken und dabei den Besuch der Sekundarschule von zwei Jahren als unverbindlich daneben stellen kann. Zwar geben die meisten neuern Schulgesetze in unserm Vaterlande der Alltagschule auch nur sechs Jahre, fügen ihr aber eine zweijährige Repe- titions- oder Fortbildungsschule bei, deren Besuch ebenfalls verbindlich ist. Wenn nun demnach in solchen Kantonen, wo dies der Fall ist, fast allgemein die auf Erfahrung gestützte Klage sich vernehmen läßt, das der Volksschule gesteckte Ziel werde meist nur unvollkommen erreicht, um wie viel mehr wird dies erst in der von Hrn. W. auf sechs Jahre beschränkten Volksschule geschehen müssen! Der erfahrene, sachkundige Schulmann oder Schulinspektor wird uns hierin um so mehr bestimmen, wenn er die Forderungen erwägt, die Hr. W. an die dritte Klasse mit ihrem zweijährigen Lehrkurse stellt. Derselbe sagt nämlich S. 127: „Die dritte Klasse von Schülern des fünften und sechsten Jahres hätte, das Resultat der zweiten ebenfalls wieder weiter führend, die Geographie und Geschichte des Vaterlandes, den Gesang und die Sazlehre hinzuzunehmen, so daß die Schüler bei ihrem Austritt aus der

Schule richtig, geläufig und schön lesen, das Gelesene erzählen und erklären und auf die Lebensverhältnisse anwenden könnten, richtig, geläufig und schön schreiben gelernt, mit gebrochenen Zahlen und über den Dreisatz alle etwa in ihrem spätern Berufsleben vorkommenden Rechnungsarten zu lösen vermöchten, ohne größere Verstöße gegen Sinn und Sprache verschiedene leichte Aufsätze zu verfassen im Stande wären, die Physiognomie unsers Vaterlandes sich zur Anschauung gebracht, und die Hauptepochen aus seiner Geschichte durchgegangen, und endlich die von Natur mit Gesanganlagen Begabten ihre Stimme in einer guten Auswahl vaterländischer und religiöser Lieder geübt hätten.“ Und dies Alles verlangt Hr. W. ganz allgemein von dreizehnjährigen Kindern. Wir kennen viele Schulen aus eigener Anschauung, und müssen offen gestehen, daß solche Forderungen nicht — wenigstens weitaus nicht allgemein — erfüllbar sind.

Ebenso kann es nicht gebilligt werden, daß Hr. W. die Naturkunde von der Primarschule völlig ausschließt und bloß (S. 128) der Sekundarschule anweist. Da nun nach seinem Plane die Mehrzahl der Kinder die freiwillige Sekundarschule nicht besuchen würden, so müßten sie auch in Bezug auf das genannte Fach ganz leer ausgehen. Zudem wird sich eine freiwillige Sekundarschule in der Regel von selbst aufheben. Wie viele Kinder werden sie besuchen? Und wenn Hr. W. dieselbe also wirklich frei gibt, wie kann er neben dieser allgemeinen Regel verlangen (S. 131), daß „lernlustige arme und Waisenknaben von ihren Pflegeältern und Vormündern ihr nicht dürfen entzogen werden?“

Für den Sprachunterricht verlangt der Verf. drei Lehrmittel: ein passendes Lesebuch (welches zugleich Lese- und Sprachbuch wäre, wie das von Hasselbach), ein stilistisches Musterbuch und eine kurzgefaßte Sprachlehre. Das ist für die Volksschule zu viel, wenn die Bücher von den Aeltern angeschafft werden müssen. Das Lesebuch soll von der Art sein, daß es auch zugleich als Musterbuch der sprachlichen Darstellung dienen kann.

Es wäre sogar noch zweckmäßiger, wenn auch die Sprachlehre mit dem Lesebuch vereinigt würde.

Hr. W. will die finanzielle, polizeiliche und sittliche Schulverwaltung einem Ausschuss der Gemeinde oder dem Gemeindrath sammt dem Ortspfarrer übertragen. Allein die allgemeine Erfahrung spricht gegen die Gemeindräthe *). Er sagt (S. 152): „Man hat bei uns geklagt, daß an vielen Orten die Vorsteher der Gemeinde oft so wenig Sinn und Interesse für die Schulen verrathen. Man ziehe sie in die Schulbehörden; dann gebietet ihnen die Pflicht, sich des Schulwesens überhaupt mehr anzunehmen.“ Das wird aber wenig helfen, wenn die Vorsteher kein Interesse für die Schule fühlen.

Hr. Winkler spricht sich an verschiedenen Stellen sehr entschieden gegen Scherr aus. Z. B. S. 14: „Roussseau und die deutschen Philanthropen haben zu wenig auf die ewige Bestimmung und das allein zu ihr hinführende christliche Bildungselement hingesehen; wohl auch Scherr in Zürich.“ Wir können diese Ansicht nicht theilen. Wohl haben Scherr's Bestrebungen eine solche Auslegung gefunden; für uns fehlen aber unwiderlegbare Beweise. Hr. W. beruft sich auf den Ausspruch des Hrn. Dr. Gräfe in dessen Abhandlung: „Ignaz Theodor Scherr und die zürcherische Schulreform etc.“, in welcher derselbe sagt: „Die Schule sollte nach dem Sinne der zürcherischen Schulreformatoren die Aufklärung des Volkes — in der gemeinen Bedeutung des Wortes — sich zur Aufgabe machen.“ Wir halten einen solchen Ausspruch nicht für untrüglich, auch wenn er aus dem Munde eines Gräfe kommt. Denn derselbe sagt u. A., die Schule sollte alle von dem Volke gehegten Vorurtheile ausrotten und ihm richtige Ansichten und Begriffe von religiösen und sittlichen Dingen beibringen; er fügt aber nachher selbst bei: „Man verband mit dem Ausdruck „Vorurtheile“ vielleicht

*) Man lese die vielfachen Klagen gegen die Gemeindräthe, die bei Anlaß von Jahresberichten so häufig auch in diesen Blättern vorkommen.

einen zu weiten Begriff, und fand leider nur diejenigen religiösen und sittlichen Ansichten und Begriffe richtig, welche der sogenannten natürlichen Religion angehören.“ Genes „Vielleicht“ überhebt uns jeder weiteren Einrede.

Hr. Winkler führt S. 150 gegen Scherr an, derselbe habe die Schule von der Gemeinde und namentlich auch von der Kirche ganz losreißen und sie als reine Staatsanstalt hinstellen wollen. Diese Behauptung findet ihre Widerlegung darin, daß die Schulpflege eine durch das Gesetz bestimmte Ortsbehörde ist, und daß der Pfarrer nicht nur den Religionsunterricht zu erteilen hat, sondern auch den Vorsitz in der Schulpflege führt. Und wenn dann Gräfe sagt: „Es gibt eine Grenzlinie, bis zu welcher die Volksschule als Angelegenheit der Gemeinde und als Staatssache angesehen werden muß. Diese Grenzlinie konnte man in Zürich nicht finden“ — so widerlegt sich diese letzte Behauptung durch das zürcherische Schulgesetz und die dazu gehörigen Verordnungen. — Doch wir müssen diesen Gegenstand verlassen, um unser Referat nicht zu sehr auszu dehnen.

Hr. W. behauptet endlich, es können nur solche Lehrer, welche Ortsbürger sind, sich gehörig an die Gemeinde anschließen. Es ließe sich viel dagegen sagen. Doch wir sind ganz kurz der Ansicht: ein Lehrer, der nur in seinem Heimatort Lehrer zu sein vermag, ist kein rechter Lehrer. Daß die Kinder den Lehrer schon kennen, ehe sie in die Schule kommen, ist gar nicht nöthig: in der Schule aber ist die Bekanntschaft bald gemacht.

Möge Hr. W. aus dieser etwas langen Besprechung seiner Schrift entnehmen, daß wir dieselbe mit Interesse gelesen haben.

Str.

Zwanzig lithographirte Wandtafeln für die Schreib-
Leselehre, wie auch für den begründenden Rechtschreib- und Sprachlehr-Unterricht. Nebst einem Leitfaden für den Lehrer. Von M. H. Jansen,